

GEMEINDE NIEDERRIEDEN



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niederrieden

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 23, 24 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Niederrieden folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Niederrieden erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindergarten, Kinderkrippe) Gebühren (Elternbeiträge) nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personenberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub, Kur-Maßnahmen oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 6 und § 7 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats während des gesamten Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.
- (2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am zehnten eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Niederrieden ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, so ist eine Mahngebühr nach der Kostensatzung der Gemeinde Niederrieden zu bezahlen.

§ 5

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 sowie nach § 7 Abs. 1 richtet sich nach der im Betreuungsvertrag vereinbarten Buchungszeit.
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Gemeinde Niederrieden vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden sowohl beim Kindergarten als auch bei der Kinderkrippe auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten, Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr zuzüglich bis zu zwei Schließtage für die Durchführung von Teamfortbildungen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d. h. mindestens 10 Tage im Monat um eine Stunde überschritten, behält sich die Gemeinde Niederrieden vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- (4) Eine Änderung der Buchungszeiten ist nur zum Monatsanfang möglich. Der Antrag auf Änderung der Buchungszeit muss spätestens am 10. Kalendertag des Vormonats der Einrichtungsleitung schriftlich vorliegen. Eine Absprache mit der Einrichtungsleitung ist erforderlich.

§ 6 Gebührensatz

Für jeden angefangenen Monat eines Betreuungsjahres werden für das **erste** Kind folgende Gebühren erhoben:

(1) Kinder **von 3 Jahren bis zum Schuleintritt**

Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden / täglich	182,00 €
Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden / täglich	198,00 €
Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden / täglich	215,00 €
Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden / täglich	226,00 €
Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden / täglich	242,00 €
Buchungszeit mehr als 9 bis 10 Stunden / täglich	253,00 €

(2) Kinder **unter 3 Jahren**

Buchungszeit mehr als 2 bis 3 Stunden / täglich	207,00 €
Buchungszeit mehr als 3 bis 4 Stunden / täglich	225,00 €
Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden / täglich	242,00 €
Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden / täglich	259,00 €
Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden / täglich	271,00 €
Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden / täglich	288,00 €
Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden / täglich	305,00 €
Buchungszeit mehr als 9 bis 10 Stunden / täglich	322,00 €

(3) Ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, werden Gebühren nach Absatz 1 erhoben.

(4) Kinder im Vorschulalter, die eine andere Einrichtung (z. B. schulvorbereitende Einrichtung oder ähnliches) besuchen, sind berechtigt, nachmittags sowie in den Schulferienzeiten die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Niederrieden zu besuchen. Für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung wird eine monatliche Gebühr je Buchungszeit gem. § 6 Abs. 1 erhoben.

Für die in Satz 1 genannten Fälle werden folgende zusätzliche Buchungszeiten pro Tag angeboten:

Buchungszeit 1 bis zu 2 Stunden / täglich:	135,00 €
Buchungszeit über 2 bis 3 Stunden / täglich:	150,00 €
Buchungszeit über 3 bis 4 Stunden / täglich:	165,00 €

§ 7 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Für jedes **zweite** gleichzeitig aufgenommene Kind einer Familie in der Kindergartengruppe werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden / täglich	176,00 €
Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden / täglich	182,00 €
Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden / täglich	193,00 €

Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden / täglich	198,00 €
Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden / täglich	204,00 €
Buchungszeit mehr als 9 bis 10 Stunden / täglich	215,00 €

- (2) Für das **dritte** und jedes **weitere** Kind derselben Familie, das gleichzeitig die gemeindliche Kindertageseinrichtung besucht, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Für Kinder unter drei Jahren gibt es bei gleichzeitig aufgenommenen Kindern keine Gebührenermäßigung. Es wird die volle Gebühr gemäß § 6 Abs. 2 erhoben.
- (4) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (5) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (6) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (7) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 sowie nach § 7 Abs. 1 von den Gebührenschuldern in vollem Umfang zu entrichten.

§ 8 Beitragsentlastung

- (1) Staatliche Beitragszuschüsse werden auf die zur Zahlung fälligen Elternbeiträge angerechnet, sofern diese direkt an den Träger der Kindertageseinrichtung gezahlt werden.
- (2) Ein Antrag der Personensorgeberechtigten ist nicht erforderlich. Sollte der Beitragszuschuss die Gebühren überschreiten, verbleibt der überschießende Betrag beim Träger der Kindertageseinrichtung.

§ 9 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Niederrieden die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen der Berechnungsgrundlage unverzüglich zu melden und über den Umfang Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen nach § 7 beansprucht werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.09.2026** in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen vom 13.05.2025 sowie 12.03.2026 außer Kraft.

Niederrieden, den 22.07.2026

Gemeinde Niederrieden



Florian Geiger
1. Bürgermeister

